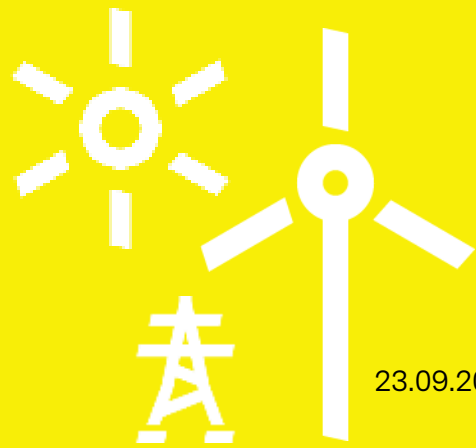




Klima-News

Ausgabe 3/2025

23.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Zuständigkeiten in der StEWK.....	2
Veranstaltungen.....	2
Windenergie.....	4
Anträge nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).....	4
Beurteilung der Lage von Nebenanlagen zu Windenergieanlagen innerhalb/außerhalb eines Vorranggebiets.....	4
Inbetriebnahme der Windparks Grömbach und Bad Wildbad in den Landkreisen Calw und Freudenstadt.....	5
Teilfortschreibungen Wind der Regionalverbände im Regierungsbezirk Karlsruhe	5
Solarenergie.....	6
Teilfortschreibungen Solar der Regionalverbände im Regierungsbezirk Karlsruhe	6
Kommunale Wärmeplanung	6
Inkrafttreten der Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes BW.....	6
Gesetzgebungsverfahren	7
Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg seit 06. August 2025 in Kraft.....	7
(Teil-)Umsetzung der sog. RED III-Richtlinie (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) in nationales Recht.....	8
Rechtsprechung.....	9



Allgemeines

Zuständigkeiten in der StEWK

Die Themen und Zuständigkeiten der StEWK sowie die aktuellen Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen können Sie jederzeit auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe](#) abrufen.

Veranstaltungen

Informationsveranstaltung „Kommunale Wärmeplanung – Aus der Praxis für die Praxis“
am 14. Oktober 2025 (09:00 bis ca. 12:30 Uhr)

Anlässlich des Inkrafttretens der Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) organisiert die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) in Kooperation mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) am 14. Oktober 2025 eine Informationsveranstaltung im Online-Format zur kommunalen Wärmeplanung. Neben rechtlichen Rahmenbedingungen und neuen Zuständigkeiten, werden auch Handlungstipps aus der Praxis sowie verschiedene Hilfestellungen für die Ersterstellung und/oder Fortschreibung der Wärmeplanung vorgestellt und erläutert. Die Veranstaltung richtet sich an Sie als Kommunen und damit die planungsverantwortlichen Stellen, insbesondere an die fachlich zuständigen Personen innerhalb Ihrer Verwaltung. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme. Zur kostenfreien Anmeldung gelangen Sie [hier](#).

Veranstaltungsreihe der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW)

Die KEA-BW veranstaltet regelmäßig Online-Termine zu verschiedensten Themen im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien, u.a. auch zur kommunalen Wärmeplanung. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick der nächsten Veranstaltungen:

- 30. September 2025: Wärmewende am Mittag - Wärmeplanung nach neuem KlimaG BW: Eignungsprüfung und verkürzte Planung

- 06. Oktober 2025: Online-Sprechstunde zu erneuerbaren Energien – Schwerpunkt Photovoltaik
- 07. Oktober 2025: Wärmewende am Mittag - Wärmeplanung nach neuem KlimaG BW: Vereinfachtes Verfahren in Baden-Württemberg

Zu allen Terminen der KEA-BW gelangen Sie [hier](#).

Informationsveranstaltung des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) „KWW-Starterblock: Kleine Kommunen“ am 16. Oktober 2025

Am 16. Oktober 2025 organisiert das KWW als Projekt der Deutschen Energie-Agentur (dena) eine Veranstaltung zum Thema kommunale Wärmeplanung. Im „Starterblock Kleine Kommunen“ soll ein gezielter Blick auf die besonderen Herausforderungen, aber auch die Chancen und Vorteile dieser Kommunen geworfen werden. Ziel ist eine praxisnahe Information und eine erste Orientierung für die betroffenen Kommunen. Zur kostenlosen Veranstaltung und Anmeldung gelangen Sie [hier](#).

Weiterhin finden Sie auf der [Homepage des KWW](#) auch wertvolle Informationsmaterialien zur kommunalen Wärmeplanung, wie bspw. einen aktuellen Leitfaden, auf die sie kostenlos zugreifen können.

Webinar „Das Online-Tool ProBat besser verstehen – Fragen und Antworten“

Termin: Dienstag, 04. November 2025, von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Teilnahme am Webinar ist kostenfrei. [Zur Anmeldung](#)



Windenergie

Anträge nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Bis 30. Juni 2025 konnte ein Antrag gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gestellt werden, um von den dortigen Genehmigungserleichterungen zu profitieren. Insgesamt gingen bis zum Stichtag im Regierungsbezirk Karlsruhe 44 Anträge ein. Ein Großteil der Antragsteller hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen unvollständigen sog. Rumpfantrag einzureichen. Einige der Verfahren wurden daraufhin auch ruhendgestellt. Dies soll es den Antragstellern ermöglichen, Antragsunterlagen ohne den Ablauf von Fristen zu vervollständigen und das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt unter den erleichterten Bedingungen des § 6 WindBG fortzuführen.

Beurteilung der Lage von Nebenanlagen zu Windenergieanlagen innerhalb/außerhalb eines Vorranggebiets

Die Beurteilung, ob Nebenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 15a EEG innerhalb oder außerhalb eines geplanten Vorranggebietes liegen, ist für viele Beteiligte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Relevanz. Um beurteilen zu können, ob eine solche Nebenanlage noch innerhalb des jeweiligen Vorranggebiets liegt, empfehlen wir möglichst frühzeitig eine direkte Abstimmung zwischen der genehmigenden Immissionsschutzbehörde und dem jeweiligen Regionalverband (Planverfasser) ggfs. unter Einbeziehung der zuständigen Bau- und Naturschutzbehörde oder des Regierungspräsidiums (StEWK). Der jeweilige Regionalverband kann für den Einzelfall Aussagen hinsichtlich der planerischen Unschärfe und den jeweils bestehenden Besonderheiten (Gegebenheiten vor Ort, angrenzende Festlegungen im Regionalplan, etc.) treffen.

Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass alle beteiligten Stellen im späteren Verfahren dieselbe Auffassung hinsichtlich der Lage der Nebenanlage haben und auf dieser einheitlichen Grundlage mögliche Lösungswege wie das Verschieben der Anlagenteile in das Vorranggebiet oder eine Erweiterung des Gebietes durch Flächennutzungs- oder Regionalplanung besprochen und Entscheidungen getroffen werden können.

Nebenanlagen, die außerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen, sind nach Feststellung der Flächenziele als nicht privilegiert im Außenbereich anzusehen, sog. Entprivilegierung. Die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Nebenanlagen richtet sich somit dann nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Zu beachten ist, dass durch die Umsetzung der RED III-Richtlinie die Regelung in § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB verschärft wurde, sodass Windenergievorhaben außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten nach Feststellung des Erreichens des Flächenziels nur dann zulässig sind, wenn ausgeschlossen ist, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Eine Genehmigung über § 35 Abs. 2 BauGB dürfte dadurch in Zukunft (noch) schwieriger werden.

Inbetriebnahme der Windparks Grömbach und Bad Wildbad in den Landkreisen Calw und Freudenstadt

Neue Meilensteine in Richtung Energiewende wurden im Regierungsbezirk Karlsruhe erreicht. So wurden die durch die Fa. EnBW Windkraftprojekte GmbH projektierten Windparks Grömbach im Landkreis Freudenstadt sowie Bad Wildbad im Landkreis Calw mit jeweils zwei Windenergieanlagen am 11. Juli sowie am 07. August 2025 in Betrieb genommen. Nach Angaben des Projektierers kann der mit den Windparks erzeugte Strom bis zu 10.000 Haushalte mit erneuerbarer Energie versorgen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende in Baden-Württemberg.

Wie es mit dem Windenergieausbau in Baden-Württemberg insgesamt vorangeht, können Sie online jederzeit gerne selbst im [Dashboard Windenergie](#) nachsehen.

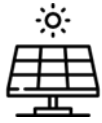
Teilfortschreibungen Wind der Regionalverbände im Regierungsbezirk Karlsruhe

[Verband Region Karlsruhe:](#) Die vom Verband Region Karlsruhe im Frühjahr 2025 durchgeführte zweite Offenlage ist abgeschlossen.

[Regionalverband Nordschwarzwald:](#) Der Regionalverband Nordschwarzwald hat die zweite Offenlage im Sommer 2025 durchgeführt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet am 26. September 2025.

[Verband Region Rhein-Neckar:](#) Der Verband Region Rhein-Neckar bearbeitet derzeit die in der ersten Offenlage eingegangenen Anregungen und bereitet den zweiten Offenlageentwurf vor.

Nähere Informationen zu den Sachständen erhalten Sie auf den Websites der jeweiligen Regionalverbände (Verlinkungen sind im Text oben eingefügt).



Solarenergie

Teilfortschreibungen Solar der Regionalverbände im Regierungsbezirk Karlsruhe

[Verband Region Karlsruhe:](#) Der Verband Region Karlsruhe hat die zweite Offenlage abgeschlossen und in der Verbandsversammlung von 17. September 2025 den Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung gefasst.

[Regionalverband Nordschwarzwald:](#) Die vom Regionalverband Nordschwarzwald im Frühjahr 2025 durchgeführte zweite Offenlage ist abgeschlossen.

[Verband Region Rhein-Neckar:](#) Der Verband Region Rhein-Neckar hat die zweite Offenlage im Sommer 2025 durchgeführt. Derzeit findet die Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen statt.

Nähere Informationen zu den Sachständen erhalten Sie auf den Websites der jeweiligen Regionalverbände (Verlinkungen sind im Text oben eingefügt).



Kommunale Wärmeplanung

Inkrafttreten der Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes BW

Durch das Inkrafttreten der Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) am 06. August 2025 wurden nunmehr alle Kommunen Baden-Württembergs zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Gerne möchten wir Sie an dieser Stelle noch einmal auf unsere Informationsveranstaltung am 14. Oktober 2025 zum Thema „Kommunale Wärmeplanung – Aus der Praxis für die Praxis“ aufmerksam machen (s. oben), in der wir auch auf die anstehenden Konnexitätszahlungen gem. § 34a KlimaG BW eingehen werden. Bitte denken Sie auch daran, uns Ihre Kontaktdaten mitzuteilen, wenn noch nicht geschehen.

Nähere Informationen zu den wesentlichen Inhalten der KlimaG BW-Novelle erhalten Sie weiter unten unter „Gesetzgebungsverfahren“.



Gesetzgebungsverfahren

Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg seit 06. August 2025 in Kraft

Am 06. August 2025 ist die Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung bezweckte in erster Linie die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes (WPG) in Landesrecht und damit die Verpflichtung aller Städte und Gemeinden zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung (vgl. §§ 27 – 27g, 33 KlimaG BW), aber auch weiterhin die Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten innerhalb der Stadt- und Landkreise, bzw. Großen Kreisstädte (vgl. §§ 29a – 29f KlimaG BW).

Seit Inkrafttreten der Neuregelungen sind nunmehr alle Städte und Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen (vgl. § 27b KlimaG BW) bis spätestens 30. Juni 2028 dazu verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan beim zuständigen Regierungspräsidium anzuzeigen bzw. vorzulegen (vgl. § 27c Abs. 1 KlimaG BW) - die Zuständigkeit für alle im Zuge der Wärmeplanung anfallenden Aufgaben innerhalb der Regierungspräsidien wird bei den StEWKen liegen. Anforderungen an die kommunalen Wärmepläne stellen die §§ 4 – 25 sowie Anlage 2 WPG. Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben dabei gem. § 27d Abs. 1 KlimaG BW die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Fristen zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten sind in § 29c Abs. 2 KlimaG BW geregelt. Danach haben Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte für das jeweils eigene Gebiet ein Klimaanpassungskonzept möglichst bis zum 30. Juni 2031 und Landkreise für die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden möglichst bis zum 30. Juni 2034 zu erstellen. Die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden können nach § 29b Abs. 3 KlimaG BW auch selbst ein Konzept erstellen, müssen dies jedoch dem zuständigen Landkreis entsprechend bis spätestens 30. Juni 2030 mitteilen. Einzelheiten zu den Anforderungen sowie Aufgaben im Zusammenhang mit kommunalen Klimaanpassungskonzepten entnehmen Sie bitte dem Gesetzestext.

Für nähere Informationen zur Gesetzesänderung möchten wir Sie gerne auf die Homepage des [Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft](#) verweisen.

(Teil-)Umsetzung der sog. RED III-Richtlinie (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) in nationales Recht

Die (Teil-)Umsetzung der sog. RED III-Richtlinie (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) in nationales Recht ist am 15. August 2025 in Kraft getreten. Wesentlicher Bestandteil des Artikelgesetzes sind Anpassungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG). Ergänzt werden Vorschriften zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf kommunaler sowie landes- und regionalplanerischer Ebene sowie Regelungen betreffend die Verfahrensdurchführung und den materiellen Prüfungsumfang bei Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien innerhalb ausgewiesener Beschleunigungsgebiete. Damit sollen dauerhaft die Voraussetzungen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden. Nicht abschließend hervorzuheben seien hier die Einführung von § 6b WindBG mit Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land, der neu aufgenommene § 10a BImSchG mit verfahrensrechtlichen Sonderregelungen für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien sowie die Erweiterung des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG um militärische und luftverkehrsrechtliche Belange, die somit in einem Änderungs Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen sind. Gemäß der Neufassung von § 1 Abs. 2 WindBG entfällt mit Erreichen der Flächenbeitragswerte das überragende öffentliche Interesse bei Vorhaben außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten. Die Genehmigungsmöglichkeit für nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wurde zudem durch die Neufassung von § 249 Abs. 2 S. 1. BauGB erschwert.



Rechtsprechung

[VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2025, 10 S 1411/23](#)

- zur Unanwendbarkeit des § 6 S. 1 und 2 UmwRG auf belastende Nebenbestimmungen

[VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.04.2025, 10 S 1455/23](#)

- zur Errichtung einer WEA in der Nähe eines Rotmilanhorst sowie zur Feststellung der Standsicherheit

Impressum:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – StEWK@rpk.bwl.de

Redaktion:

Selina Schemenauer, Pascale Schneider, Larissa Menges, Lisa Marquart, Jan Golin, Daniela Walter